



Hoch-Wohlgebohrne Frau

Frau Johanna
von Dießkau

Geb. von Löserin /

Seiner Hoch-Wohlgebohrnen EXCELLENZ,

Hrn. Carl von Dießkau /

Erb-Herrn auff Dießkau und Loßau zc.

Hro Königl. Majestät in Preussen Hochbetrachten
 Geheimden-Regierungs- auch Kriegs-Commissariat-
 Raths im Herkogthum Magdeburgz.

Hochgeliebteste Frau Gemahlin /

Den 4. Junii Anno 1715.

Durch die Gerechtigkeit des Sammes das allgemeine
 Recht des Todes überwunden hatte /

Sollte /

Am Tage der *solemnem* Gedächtnis-Predigt

Seine gehorsamste Observanz

durch folgende Aufschriftung

abstatten

Andreas Wendt /

Advoc. Ordin. Comit. Mansfeld.

HALLE/ gedruckt bey Joh. Grunertzen/ Univers. Buchdr.

8
Nach-Mohlgebohrner Herr/
erlaube deinem Rechte/
Daß er diß schlechte Blatt vor Deine Au-
gen legt.

Es schreibt von Deinem Weh/ und von des Todes
Rechte/

Das von dem strengen Schluß kein *Rhadaman* bewegt.
Das läset Königen die letzte *Ordre* wissen:

Bestell Dein Haus/ Du must aus dieser Welt bald
gehn/

Ein andrer *Scipio* muß den Befehl auch küssen/
Kein *Alexander* kann demselben wieder stehn.

Pompej und *Cæsar* muß hier den *Process* verlieren/

Nahemi muß so wohl als *Ruth* gehorsam seyn.

Die Jugend selbst kan hier keine Weutrung führen/

Ihr schöner Tempel fällt so wohl als andre ein.

Es kan kein Thränen-Meer durch diese Dämme reißen/

Der Seuffzer Menge dringt durch diese Bande nicht.

Die stärcksten Cedern muß des Todes Macht um-
schmeißen /

Ihr Nachdruck macht/ daß auch *Colossens* Stärke
bricht.

Soll uns diß strenge Recht nicht ins Verderben stürzen/
So muß zu unsern Grost ein ander Recht ergehn/

Das muß der Todes Macht das freye Ziel verkürzen/

So kann man ohne Furcht vor dem Verichte stehn.

Diß Recht nimmit Bürgen an vor fremde Sünden-
Schulden /

Und wär derselbigen mehr als zehntausend Pfund.
Nach diesem Rechte will der Richter sich gedulden /
Den frohen Ausspruch macht die Gnaden-Predigt
fund.

Der Mittler läffet nicht die Seinen unterdrücken /
Was er bezahlet hat / kömmt selbigen zu gut /
Es muß die Gläubigen ein gnädig Wort erquickten /
Und der Beklagte hat dabey stets guten Muth.
Vor Straff und Pein wird ihm der Himmel zuge-
sprochen /

Das Recht des Todes wird an ihm nicht *exequirt* /
Er kan auf Gnad' und Guld bey der Anklage pochen /
Dieweil der Tod sein Recht bey dem Germin ver-
liehrt.

Ein ewig Leben ist vor Seel' und Leib bereitet /
Der vormahls Sünder hieß / wird nun den En-
geln gleich /

Er wird von ihrer Schaar in Sions Burg begleitet /
Daselbst bringt ihm diß Recht ein ewig Königreich.

Diß Königreich hat auch die Seeligste erlanget /
Die Dich / Bestärcktes Haupt / durch ihren Tod
betrübt /

Da lebet Sie nunmehr / wo Sie in Cronen pranget /
Sie sieht / wie brünstig Sie Ihr Freund / Ihr
Richter liebt.

Sie hat des Todes Recht zwar auch erfahren müssen/
Doch die Gerechtigkeit des Seelen-Bräutigams
Hat alle strenge Macht desselbigen zerrissen/
Nunmehr genießet Sie das Abendmahl des Lamms.
Dazu hat Sie sich hier im Gnadenreich bereitet/
Ihr Glaube war der Schmuck/ der Ihr ward an-
gelegt/

An Liebes-Seilen ward Ihr zarter Fuß geleitet/
Dahin/ wo nun Ihr Haupt die Lebens-Krone
trägt.

Soll die Veränderung wohl Dich/ Betrübtester/ krän-
cken?

Soll diese Seeligkeit wohl Thränen würdig seyn?
Ich weiß/ Du läßt Dein Herz dabei geduldig lencken/
Mit Gottes Rechte kömmt Dein Wille überein.
Du hattest Recht zu Ihr/ doch Gott das allermeiste/
Sein Lehn-Gut foderte er nach dem Rechte ab/
Du gabst es willig hin mit einem Helden-Geiste/
Dieweil er vierzig Jahr Dir dessen Nutzung gab.
GOTT stärcke Dich noch mehr mit Kräfften aus der
Höhe/

Daß Stadt und Land durch Dich noch ferner glück-
lich sey/
Daß die Gerechtigkeit durch Dich im Schwange gehe/
Gedweder/ der Dich kennt/ fällt diesem Wunsche
bey.

78 M 396

ULB Halle 3

001 514 261



SB.

V018



Ms
Die Weyland
Hoch Wohlgebohrne Frau

Frau Johanna

von Dießkau

Wib. von Löser

Seiner Hoch Wohlgebohrnen EX

Hrn. Carl von

Erb. Herrn auff Dießkau und

ihro Königl. Majestät in Preuss

Geheimbden. Regierung. auch Kreis

Raths im Herzogthum Ma

Hochgeliebteste Frau

Den 4. Junii Anno 1715.

Durch die Gerechtigkeit des Gamm

Recht des Todes überwunden

Collte/

Am Tage der solennen Gedäch

Seine gehorsamste Obsery

durch folgende Aufwartung

abstatten

Andreas Mendt

Advoc. Ordin. Comit. Man

HALLE/ gedruckt bey Joh. Grunertzen/ Unif

